

Grußwort
von Herrn Staatssekretär Dr. Oehlerking
anlässlich der 2. Forensik-Tagung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
am 28. November 2009

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Wittmann,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Einladung zur zweiten Forensik-Tagung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hier in Hannover. Forensische Begutachtung durch psychologische Sachverständige ist für die Justiz von dauerhafter und großer Bedeutung. Ich bin Ihrer Einladung zu der heutigen Veranstaltung deshalb gern gefolgt und darf Ihnen herzliche Grüße der Niedersächsischen Landesregierung, insbesondere von Herrn Justizminister Busemann, übermitteln.

Anrede,

die Hinzuziehung eines Sachverständigen ist formal betrachtet nicht mehr als die Einführung eines Beweismittels im Gerichtsverfahren neben dem Zeugenbeweis, dem Urkundsbeweis und der Inaugenscheinnahme. Tatsächlich haben Sachverständige eine ganz eigene Rolle. Sie sind nicht lediglich unbeteiligte Beweispersonen wie Zeugen, sondern arbeiten unmittelbar dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft zu. Sie vermitteln dem Gericht das außerjuristische wissenschaftliche Rüstzeug, das es benötigt, um den Sachverhalt vollständig zu erfassen und daraufhin die juristische Entscheidung zu treffen. Dabei trifft die Sachverständigen ebenso wie das Gericht eine besondere Neutralitätspflicht.

Psychologische, psychotherapeutische und psychiatrische Sachverständige spielen im Alltag der Justiz eine wichtige Rolle. Das gilt vor allem für Familien- und Strafverfahren. Die Beurteilung von Zeugenaussagen, der Einfluss psychischer Vorgänge auf Straftaten, die Behandlungsaussichten von Menschen, der geistige Entwicklungsstand junger

Menschen und die Prognose künftigen menschlichen Verhaltens stellen wichtige Verzweigungen auf dem Weg zur Findung der richtigen Entscheidung der Gerichte aber auch etwa der Staatsanwaltschaften dar. Oftmals hängt der Ausgang des Prozesses von den Erkenntnissen des Sachverständigen ab.

Dieser Bedeutung müssen sich alle Beteiligten bewusst sein.

Die Justiz ist auf dieses Fachwissen angewiesen, weil mit den angesprochenen Rechtsfragen schwierige Fachfragen der menschlichen Psyche verbunden sind, bei denen den Gerichten und Staatsanwaltschaften regelmäßig die nötige Fachkenntnis fehlt.

Dieses Fachwissen, angewendet auf den Fall, können neben den Psychiatern insbesondere Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten der Justiz vermitteln.

Der Bedarf an sachverständiger Beratung der Justiz ist dabei in den letzten Jahrzehnten deutlich gestiegen. Dies liegt maßgeblich an dem stetig umfassender werdenden wissenschaftlichen Erkenntnisstand. Die voranschreitende wissenschaftliche Durchdringung einer Vielzahl von einzelnen Sachgebieten verlangt immer häufiger die Einbeziehung der verfügbaren besonderen Sachkunde beziehungsweise neu gewonnener wissenschaftlicher Erkenntnisse, um den Anforderungen an eine sachgerechte und möglichst richtige Entscheidung gerecht zu werden.

Anrede,

Sachverständigen kommt in gerichtlichen Verfahren häufig eine beinahe präjudizielle Bedeutung zu. Nicht selten hat der juristische Laie den Eindruck, dass es der Sachverständige war, der letztlich den Prozess entschieden hat. Wir wissen natürlich, dass es so nicht ist. Gleichwohl kommt dem Sachverständigen eine hohe Verantwortung zu. Beurteilt er den Sachverhalt nicht richtig oder nicht vollständig, so wird dem Gericht ein falsches oder unvollständiges Bild vermittelt. Gleiches gilt bei Fehlern in der fachlichen Bewertung seitens des Sachverständigen. All dies kann – gerade im Strafprozess, aber auch sonst – erhebliche negative Auswirkungen auf die Gerichtsentscheidung haben. Mit dieser Verantwortung umzugehen, ist die besondere Herausforderung des Sachverständigen.

Anrede,

Sachverständige können und dürfen nicht die Entscheidungen eines Gerichts ersetzen. Sie sollen dem Gericht nur ihre Fachkenntnis zur Verfügung stellen.

Das stellt für die Gerichte gerade im Bereich der psychologischen und psychiatrischen Sachverständigen eine große Herausforderung dar. Wie einfach und verlockend ist es doch, eine oder einen Sachverständigen zu fragen: „Ist die Person bei der Tat schuldunfähig bzw. erheblich eingeschränkt schuldfähig gewesen?“ oder „Ist die Person für die Allgemeinheit gefährlich?“. Werden solche Fragen von der Justiz gestellt, so besteht für Sachverständige stets die große Gefahr, eine Antwort auf Rechtsfragen zu geben.

Das soll nicht passieren. Der Sachverständige kann und soll nur die Antworten aus seinem Fachgebiet geben. Die Formulierung richtiger Fragen und die Einordnung der fachlichen Antworten im Hinblick auf die Rechtsfrage bleiben in der Verantwortung des Gerichts.

Anrede,

diese Notwendigkeiten erfordern von beiden Seiten Zurückhaltung und Disziplin.

Deswegen ist es wichtig, dass Sachverständige eine gewisse forensische Grundbildung haben, die es ihnen erlaubt, einerseits die Beantwortung von Rechtsfragen auszuklamern, sich aber andererseits auf die juristische Denk- und Sprechweise sowie die rechtlichen Mindestanforderungen an Gutachten einzustellen.

Umgekehrt brauchen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter, aber auch Verteidiger und Rechtsanwälte, gewisse Grundkenntnisse der menschlichen Psyche, die es ihnen ermöglichen, die Notwendigkeit der Einholung eines Gutachtens zu erkennen, den richtigen Sachverständigen zu bestimmen, die richtigen Fragen zu stellen, die Qualität eines Gutachtens einzuschätzen und schließlich aus den gelieferten Fachantworten die notwendigen Inhalte für die Rechtsfragen herauszuarbeiten.

Anrede,

nicht zuletzt deshalb bietet eine Veranstaltung wie die heutige die Chance, forensische Sachverständige, Angehörige der Justiz und Anwälte miteinander ins Gespräch und da-

mit in einen Gedankenaustausch zu bringen. Die Akzeptanz der forensischen Psychologie steht heute außer Streit. Die Justiz greift nicht mehr nur auf Psychiater zurück, denn es gibt Felder, in denen die Psychologin oder der Psychologe mit gutem fachlichen Rat zur Seite stehen kann. Nicht alles, was sich in der menschlichen Psyche abspielt, hat biologische bzw. krankhafte Ursachen. Die Abgrenzungen und Überschneidungen der wissenschaftlichen Disziplinen zu erkennen und für die Entscheidungsfindung nutzbar zu machen, ist eine Aufgabe für die Justiz. Sie wird durch eine Veranstaltung wie die heutige Tagung nachhaltig gefördert.

Anrede,

die 2. Forensik-Tagung bietet viel: Im Programm habe ich gesehen, dass es Vorträge zu Grundfragen der forensischen Begutachtung und zu Fragen der Qualitätssicherung ebenso wie etwa zum Verhältnis von Sachverständigem und Gericht gibt. Als Referenten haben Sie renommierte hochkarätige Vertreter aus den verschiedenen Bereichen gewinnen können. Das Programm ist daher in jeder Hinsicht vielversprechend.

Ich wünsche Ihrer Tagung einen erfolgreichen Verlauf. Mögen die interessanten Vorträge und anregende Gespräche dazu führen, dass Sie alle hier in Hannover einen angenehmen und ertragreichen Tag erleben. Ich freue mich auf eine weitere kooperative Zusammenarbeit mit der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

Haben Sie vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.